

International Social Ontology Society (ISOS)

Verein zur Förderung der Sozialontologie

c/o Institut für Philosophie, Universität Wien, Universitätsstrasse 7, 1010 Wien, Österreich

Statuten

- 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- 2 Zweck und Ziele des Vereins
- 3 Mittel und Tätigkeiten
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 6 Organe des Vereins
- 7 Die Generalversammlung
- 8 Der Vorstand
- 9 Organschaftliche Vertretung des Vereins
- 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- 11 Wahlkomitee
- 12 Journal of Social Ontology (JSO)
- 13 Rechnungsprüfer
- 14 Schiedsgericht
- 15 Auflösung des Vereins
- 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1

Der Name des Vereins lautet " International Social Ontology Society – Verein zur Förderung der Sozialontologie", im Folgenden als "**ISOS**" oder "**Verein**" bezeichnet.

1.2

Der Verein ist vom Wesen her weltweit (transnational) und sein Tätigkeitsgebiet ist prinzipiell global.

1.3

ISOS ist eine juristische Person, die sich nach Österreichischem Recht (unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen) gebildet und registriert hat und danach handelt. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.4

ISOS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 34ff BAO.

1.5

Die Errichtung von (speziellen) Teilorganisationen oder Gruppen innerhalb des

Vereines (bspw. Sektionen, Zweigvereine) ist möglich.

2. Zweck und Ziele des Vereins

2.1

Die International Social Ontology Society (ISOS) ist ein Verein zur Fortführung, Erweiterung und Förderung der Forschung im Bereich der Sozialontologie und verwandten Disziplinen.

2.2

Der Verein verfolgt dabei die folgenden Zwecke:

- (i.) die Fortführung, Förderung und Erweiterung der Sozialontologie;
- (ii.) die Unterstützung der Kontakte zwischen Wissenschaftlern im Bereich Sozialontologie weltweit;
- (iii.) die Sicherstellung, dass Informationen hinsichtlich der Sozialontologie regelmäßig innerhalb der weltweiten akademischen *Community* zirkuliert werden;
- (iv.) die Förderung der Organisation und Durchführung von lokalen, nationalen und internationalen Konferenzen im Bereich der Sozialontologie und verwandten Disziplinen.

3. Mittel und Tätigkeiten

3.1

Der Verein beabsichtigt, die Zwecke und Ziele durch die folgenden ideellen (d.h. nicht finanziellen) Mittel zu realisieren:

- (i.) ISOS fördert das Abhalten der biennalen Konferenz zur Kollektiven Intentionalität, der biennalen ENSO (European Network on Social Ontology) Workshops und verwandter Konferenzen und Workshops;
- (v.) ISOS fördert die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsarbeiten im Bereich der Sozialontologie und verwandten Disziplinen;
- (vi.) ISOS unterstützt ihre Mitglieder in der Vorbereitung und Organisation von Forschungsprojekten im Bereich der Sozialontologie und verwandten Disziplinen;
- (vii.) die Durchführung von beliebigen speziellen Aufgaben, Forschungsprojekten oder Publikationen in Verbindung mit den Zielen des Vereins auf akademischem oder professionellem Gebiet einschließlich der gebildeten Öffentlichkeit, sei es durch eigene Aktivitäten oder durch Kooperation mit oder Delegation zu anderen kompetenten Organisationen.

3.2

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (i.) Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder anderen Besteuerungen oder Belastungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein;
- (viii.) Vermächnisse, Legate, Hinterlassenschaften, Geschenke, Stiftungen, Zuteilungen oder anderen Zuwendungen (unerheblich, ob eingeschränkt nur auf bestimmte Aufgaben oder Projekte oder nicht) von privaten oder öffentlichen Organisationen oder Individuen;
- (ix.) Subventionen oder sonstigen Beihilfen von öffentlichen Stellen, der Verwaltung oder intergovernmentalen Organisationen (unerheblich, ob eingeschränkt nur auf bestimmte Aufgaben oder Projekte oder nicht):

- (x.) beliebige vorgeschriebene Gebühren, erhaltende Mittel oder sonstige Entgelte, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Veranstaltungen, Kolloquien oder der Konferenz lukriert werden;
- (xi.) beliebige Vergütungen oder Entgelte im Zusammenhang mit den publizistischen Aktivitäten in beliebigen Medien;
- (xii.) Lizenzgebühren, Urheberrechtsabgaben oder anderes Entgelt im Zusammenhang oder in Verbindung mit immateriellen Gütern ("*intellectual property*") und Immaterialgüterrechten, die aus dem Verein entspringen oder durch den Verein verbreitet werden.

4. Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft im Verein steht offen (i) natürlichen Personen aller Nationalitäten und (ii) beliebigen Organisationen, die willens sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliederanzahl ist prinzipiell nicht begrenzt

4.2

Die Arten der Mitgliedschaft sind:

- (i.) ordentliches Mitglied;
- (xiii.) Ehrenmitglied;
- (xiv.) förderndes Mitglied.

In den Statuten bezieht sich der Begriff "Mitglied" ohne qualifizierende Eigenschaft ("ordentlich", "Ehren-" oder "fördernd") auf alle Arten der Mitglieder.

4.3

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die jeweiligen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Besteuerungen oder Belastungen bezahlen.

4.4

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen (unabhängig, ob bereits Mitglied von ISOS oder nicht), denen die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung gewährt wird. Ehrenmitglieder sind befreit von allen Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Besteuerungen oder Belastungen. Für Mitglieder beginnt dieser Verzicht auf Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Besteuerungen mit dem unmittelbar auf die Erlangung des Status Ehrenmitglied folgenden Jahr.

4.5

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die ISOS entsprechend den Statuten oder den Bestimmungen der Organe des Vereins durch spezielle finanzielle Zuwendungen fördern.

4.6

Anträge auf Zulassung von neuen Mitgliedern erfolgen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der diesen Antrag behandelt und über die Annahme oder Abweisung entscheidet. Eine Berufung gegen eine etwaige Abweisung des Antrags kann an die

Generalversammlung erfolgen.

4.7

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit

- (i.) dem Tod von natürlichen Personen;
- (xv.) der Auflösung von juristischen Personen;
- (xvi.) durch Austritt (siehe Absatz 4.8);
- (xvii.) durch Ausschluss (siehe Absatz 4.9).

4.8

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein per 31. Dezember jedes Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige des Austritts an den Vorstand mindestens 8 ("acht") Wochen vor dem Zeitpunkt des Austritts beenden (der "Austritt").

4.9

Ein Mitglied des Vereins kann von der Generalversammlung begründeterweise (die "Gründe") aus dem Verein ausgeschlossen werden (der "Ausschluss"). "Grund" bedeutet hier ein Verhalten, das eine wesentliche Verletzung der Statuten darstellt oder ein sonstiges, den Verein ernsthaft schädigendes Verhalten. Dessen unbeschadet stellt die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder für einen Zeitraum von mehr als 6 ("sechs") Monaten einen derartigen Grund dar. Die Generalversammlung spricht den Ausschluss mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Stimmen aus, vorausgesetzt, ein Quorum ist hergestellt.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend den von den jeweiligen Organen festgesetzten Bestimmungen an allen Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins teilzunehmen oder sich an diesen zu erfreuen.

5.2

Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung. Juristische Personen handeln durch einen Vertreter.

5.3

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Statuten und sonstigen Beschlüsse der (geschäftsführenden) Organe des Vereins zu beachten. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder sonstigen Vorschreibungen verpflichtet. Ein Mitglied wird sich jeder Handlung enthalten, die diese Statuten verletzt oder die in sonstiger Weise dem Verein Schaden zufügt.

6. Organe des Vereins

Der Verein besitzt die nachstehenden Organe:

- (i.) Generalversammlung;
- (xviii.) Vorstand;

(xix.) Schiedsgericht.

7. Die Generalversammlung

7.1

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

7.2

Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen, bevorzugt aus Anlass der biennalen Konferenz zur Kollektiven Intentionalität ("Ordentliche Generalversammlung"). Die Initiative für die Einberaumung einer ordentlichen Generalversammlung liegt beim Vorstand.

7.3

Ausnahmsweise kann unter den nachstehenden Bedingungen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden

- (i.) durch Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand;
- (xx.) oder auf Antrag des Vorstands;
- (xxi.) oder auf Antrag der Rechnungsprüfer des Vereins.

7.4

Die Generalversammlung verantwortet sämtliche Geschäfte des Vereins; ihre Kompetenz umfasst alle Fragen hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins einschließlich der Wahl der Vorstandsmitglieder und die Aufsicht über die Finanzgebarung, sofern nicht an den Vorstand oder andere Einheiten des Vereins delegiert. Im speziellen umfasst dies:

- (i.) (Entwurf eines groben Aktivitätsplan des Vereins für die nächsten zwei Jahre;
- (xxii.) (Verhandlung und Beschlussfassung über das Budget für die nächsten zwei Jahre;
- (xxiii.) (Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Aktivitäten des Vereins in den vergangenen zwei Jahren;
- (xxiv.) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Berichts über die Finanzgebarung;
- (xxv.) (Entscheidung über allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern;
- (xxvi.) (Entscheidung über Änderungen dieser Statuten, die entweder vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vereins eingebracht worden sind;
- (xxvii.) (Bestellung von (besonderen) organisatorischen Einheiten ("Komitees") , die mit der Aufgabe des Studiums speziellen Fragestellungen oder der Durchführung von bestimmten Aktivitäten im Rahmen des Vereins betraut sind, sowie anschließende Entgegennahme der entsprechenden Berichte solcher Komitees;
- (xxviii.) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder sonstigen Vorschriften auf Vorschlag des Vorstands;
- (xxix.) (Wahl des Präsidenten des Vereins und alle Mitglieder des Vorstands;
- (xxx.) (Wahl von zwei Rechnungsprüfern des Vereins (vgl. § 13);
- (xxxi.) Beschluss über Absetzung von einem (oder auch allen) Mitgliedern des Vorstands;
- (xxxii.) (Beschluss über freiwillige Auflösung des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des verfügbaren (finanziellen) Vereinsvermögens oder sonstiger Vereinsgüter.

7.5

Die Generalversammlung wird vom Präsident des Vereins geleitet oder sonst vom ranghöchsten Mitglied des Vorstands entsprechend der Rangordnung aus Absatz 8.1, oder, schließlich, durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vereins.

7.6

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen einschließlich der Bekanntgabe der während der Generalversammlung zu behandelnden Themen (die "Tagesordnung").

7.7

Anträge, die von der Generalversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitglied des Vereins beim Vorstand über den Präsidenten oder den Sekretär bis zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Generalversammlung eingebracht werden.

7.8

Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 20% ("Zwanzig von Hundert") der Mitglieder anwesend sind (das "Quorum"). Für den Fall, dass zur festgesetzten Stunde der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung kein Quorum erreicht wird, wird festgelegt, dass eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt in jedem Fall das Quorum als erreicht betrachtet wird.

7.9

Die Generalversammlung behandelt nur Themen, einschließlich von zu entscheidenden Anträgen, die in der Tagesordnung angeführt sind oder über Anträge nach Absatz 7.7 ergänzt worden sind, ausgenommen davon der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Vereins zum Zwecke der Auflösung des Vereins.

7.10

Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit (nur gültige Stimmen zählen, also keine Berücksichtigung von Enthaltungen oder ungültigen Stimmen) ausgenommen (a) Änderungen der Statuten, (b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder (c) die Beschlussfassung über die Absetzung eines Mitglieds des Vorstands, für welche drei Beschlüsse (a) bis (c) eine Zwei-Drittel Mehrheit notwendig ist. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsident eine zweite oder entscheidende Stimme zu. In dringenden Fällen und auf Entscheidung des Vorstands können Abstimmungen der Generalversammlung auch außerhalb einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stattfinden, auch im Wege des Rundlaufs.

7.11

In ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen ist die Anzahl der Stimmen der Mitglieder, die aus demjenigen Land stammen, in dem die Generalversammlung abgehalten wird, auf ein Drittel der anwesenden Mitglieder beschränkt.

7.12

Bei Abstimmungen der Generalversammlung sind die Stimmrechte auf diejenigen Mitglieder des Vereins beschränkt, die alle ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Besteuerungen oder Belastungen, die vor oder zum Datum der Abhaltung der Generalversammlung fällig waren oder sind, in voller Höhe beglichen haben.

7.13

Bei Abstimmungen der Generalversammlung ist die Übertragung des Stimmrechts nur an Mitglieder des Vereins (der „**Abstimmungsvertreter**“) zulässig, wobei kein Mitglied für mehr als drei andere Mitglieder Stimmrechte wahrnehmen kann. Zur Ausübung dieses Rechts hat der Abstimmungsvertreter vor jeder Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von demjenigen Mitglied, das vertreten werden soll, unterfertigt sein

8. Der Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus zwei bis zwölf natürlichen Personen (die "Vorstandsmitglieder"), und umfasst zumindest den Präsidenten des Vereins und den Vizepräsidenten des Vereins. Zusätzlich können bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden (die "Optionalen Vorstände"). Der derart bestellte Vorstand kann dann weiters diesen optionalen Vorständen eine der folgenden Funktionen zuweisen:

- (i.) Kassier;
- (xxxiii.) Kassier-Stellvertreter;
- (xxxiv.) Sekretär;
- (xxxv.) Sekretär-Stellvertreter
- (xxxvi.) (sonstiges) Vorstandsmitglied ("*Officer at large*").
- (xxxvii.) Ehrenpräsident

8.2

Der Vorstand (d.h. die Vorstandsmitglieder) werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese Neubesetzung des Vorstands kann sich um bis zu sechs Monate verspäten, wenn die Generalversammlung vorher nicht zeitgerecht zusammen treten kann. Kein Vorstandsmitglied darf für mehr als drei ununterbrochene Perioden dem Vorstand angehören mit Ausnahme des Präsidenten, der nur ein einziges Mal wiedergewählt werden kann (d.h. nur für zwei hintereinander folgende Perioden).

8.3

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich, das sind die Geschäfte in der Periode zwischen den Einberufungen der Generalversammlung, für die Finanzgebarung des Vereins und für die Umsetzung der

Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Die Aufgaben des Vorstands sind im speziellen:

- (i.) die Überwachung und Steuerung der Ausführung der Aktivitäten des Vereins;
- (ii.) die Koordination der allgemeinen Aktivitäten des Vereins;
- (iii.) die Festlegung des Ortes für die zweijährliche Konferenz des Vereins;
- (iv.) die Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins durch Erstellung und Erläuterung eines entsprechenden Berichts in der Generalversammlung;
- (v.) das Management des finanziellen oder sonstigen Vermögens des Vereins;
- (vi.) (die Vorbereitung der Generalversammlungen, im speziellen (a) die Präsentation eines Vorschlags betreffend die Aktivitäten des Vereins für die kommenden beiden Jahre und (b) die Präsentation eines Budgetvorschlags einschließlich eines Vorschlags für die Mitgliedsbeiträge;
- (vii.) die Erstellen des Rechnungsabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Rechnungsjahres insbesondere einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung und einer Vermögensübersicht;
- (viii.) die Information der Mitglieder über die Rechnungsprüfung des Vereins (vgl. Absatz 13.2) durch die Rechnungsprüfer; sofern diese Information im Rahmen einer Generalversammlung erfolgt sind die Rechnungsprüfer hinzuzuziehen;
- (ix.) die Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft beim Verein;
- (x.) (ein Wahlkomitee zu ernennen entsprechend Abschnitt 11;
- (xi.) Vorschläge hinsichtlich neuer Mitglieder des Herausgeberteams des Journals of Social Ontology („JSO“) zu bestätigen entsprechend Abschnitt 12;
- (xii.) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten geregelt sind.

8.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder (d.h. mehr als die Hälfte) anwesend ist ("Quorum").

8.5

Während einer persönlichen Sitzung fasst der Vorstand seine Beschlüsse (bspw. Entscheidungen über Anträge) mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorausgesetzt, das Quorum ist erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der persönlichen Sitzung.

8.6

Im Falle von Umlaufbeschlüssen ist eine absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse notwendig; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vereins.

8.7

Sitzungen des Vorstands finden normalerweise zumindest einmal jährlich statt und werden vom Präsidenten einberufen oder auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern des Vorstands. In der Sitzung führt der Präsident den Vorsitz, im Falle der Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident und im Falle der Verhinderung von Präsident und Vizepräsident das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

8.8

Eine vor der nächsten Wahl freiwerdende Stelle im Vorstand soll durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands besetzt werden ("Kooptierung").

8.9

Der Präsident bzw. der Vizepräsident des Vereins werden von einer Mehrheit der Generalversammlung gewählt. Haben mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang Stimmen erhalten und keiner der beiden Kandidaten dabei eine Mehrheit der Stimmen erreicht, wird ein zweiter Wahlgang mit denjenigen beiden Kandidaten durchgeführt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. Der Kandidat, der bei diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt dann als gewählt.

8.10

Für die Wahl der optionalen Vorstandsmitglieder steht jedem wählenden Mitglied des Vereins eine Anzahl von Stimmen zu, die der Gesamtanzahl an zu wählenden optionalen Vorstandsmitgliedern entspricht. Also kann bei einer Wahl des vollen Vorstands ein Mitglied bis zu acht Stimmen abgeben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten dann als (optionales) Vorstandsmitglied gewählt. Im Falle von (einer oder mehreren) Stimmgleichständen (resultierend in mehr Kandidaten als die verfügbare Anzahl von optionalen Vorständen) gebührt den älteren Kandidaten vor den jüngeren der Vorzug.

8.11

Nur Vereinsmitglieder sind für ein Amt als beliebiges Vorstandsmitglied zugelassen. Die Kandidaten werden durch das Wahlkomitee entsprechend Abschnitt 11 bestimmt.

8.12

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich beim Vorstand ihren Rücktritt bekannt geben. Der Rücktritt wird entweder (i) mit der ordentlichen Wahl eines Nachfolgers oder (ii) bei Kooptierung eines Nachfolgers gem. Absatz 8.8 wirksam.

8.13

Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

9. Organschaftliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach Außen (d.h. mit rechtlicher Bindungswirkung) durch den Präsidenten (oder den Vizepräsidenten an seiner Stelle) gemeinsam mit einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied vertreten.

10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

10.1

Der Präsident des Vereins übernimmt die folgenden Aufgaben oder Verantwortlichkeiten:

- (i.) agiert als Koordinator des Vorstands, der sich im Rahmen von Korrespondenz mit den Mitgliedern des Vorstands berät;
- (xxxviii.) führt den Vorsitz in Sitzungen des Vorstands;
- (xxxix.) führt den Vorsitz bei den Generalversammlungen;
- (xl.) vertritt den Verein oder lässt sich vertreten in den Fällen, wo dies die Aktivitäten des Vereins verlangen.

10.2

Der Vizepräsident des Vereins handelt im Auftrag des Präsidenten bei dessen Verhinderung oder entsprechend den Anordnungen des Präsidenten selbst.

10.3

Der Kassier des Vereins (falls ernannt)

- (i.) fungiert als *Chief Financial Officer* des Vereins;
- (xli.) berichtet in administrativer Hinsicht an den Präsidenten;
- (xlii.) stellt die ordentliche Finanzgebarung des Vereines sicher;
- (xliii.) genehmigt Ausgaben sofern notwendig und angemessen;
- (xliv.) führt die Buchhaltung des Vereines;
- (xlv.) stellt sicher, dass hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins sämtliche rechtlichen oder sonstigen Anforderungen oder Verfahren beachtet werden.

10.4

Der Sekretär des Vereins (falls ernannt)

- (i.) administriert und assistiert dem Verein im Allgemeinen und dem Vorstand und der Generalversammlung im Speziellen bei der Verwaltung des laufenden Betriebs und dem Führen ihrer Geschäfte;
- (xlvi.) unterstützt bei der Vorbereitung der Tagesordnung für Sitzungen von Gruppen oder Organen des Vereins;
- (xlvii.) erstellt die Protokolle und (administrativen) Unterlagen, im Speziellen der Sitzungen des Vorstands und der Sitzungen der Generalversammlung;
- (xlviii.) unterstützt den Präsidenten bei der Abstimmung der administrativen Bedürfnisse des Vorstands, der Generalversammlung oder von anderen Gruppen oder Organen des Vereins;
- (xlix.) nimmt an entsprechenden Sitzungen von Gruppen oder Organen des Vereins teil.

10.5

Der Kassier-Stellvertreter (falls ernannt) und der Sekretär-Stellvertreter (falls ernannt) handeln im Auftrag des Kassiers beziehungsweise des Sekretär, im Falle deren Verhinderung oder entsprechend den Anordnungen des Kassiers bzw. des Sekretärs.

11. Wahlkomitee

11.1

Der Vorstand ernennt mindestens 6 (in Worten: „Sechs“) Monate vor der Ordentlichen Generalversammlung ein Wahlkomitee, dessen einzige Aufgabe die Nominierung von Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglied im Vorstand des Vereins (die „Kandidaten“) entsprechend den Bestimmungen in diesem Abschnitt 11 ist. Das Wahlkomitee besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die zu diesem Zeitpunkt keine Mitglieder des Vorstands des Vereins sind.

11.2

Das Wahlkomitee ernennt zumindest drei Kandidaten für das Amt des Präsidenten der ISOS, zumindest drei Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten der ISOS und bis zu zwölf Kandidaten für die optionalen Vorstandsmitglieder. Sobald ernannt wird sich das Wahlkomitee um (potenzielle) Kandidaten bemühen, indem es Mitglieder von ISOS nach Nominierungen fragt. Das Wahlkomitee wird sich einer Auswahl oder

einer Differenzierung der vorgeschlagenen oder tatsächlichen Kandidaten enthalten. Die Kandidaten müssen Mitglieder des Vereins sein (vgl. Absatz 8.11) und haben ein kurzes Positionspapier einschließlich eines Lebenslaufs (das „Positionspapier“) vorzubereiten, das an die Mitglieder des Vereins verteilt wird.

11.3

Das Wahlkomitee verkündet die ernannten Kandidaten zumindest 2 (in Worten: „zwei“) Monate vor der Ordentlichen Generalversammlung und wird zum nämlichen Zeitpunkt die Positionspapiere der Kandidaten zur Verfügung stellen (bspw. elektronisch über die ISOS Web Seite).

12. Journal of Social Ontology (JSO)

12.1

Das Journal of Social Ontology („JSO“) ist das offizielle Journal der ISOS.

12.2

Das Herausgeberteam des JSO („Herausgeberteam“) besteht aus dem Editor in Chief („EiC“), den assoziierten Herausgebern (die „Associate Editors“) und dem Editorial Manager. Die Associate Editors sind verantwortlich für die Unterstützung des Editors in Chief bei Entscheidungen außerhalb seines Fachbereichs. Die genaue Struktur der Zusammensetzung des Herausgeberteams ist nicht fixiert und wird bei jeder Änderung des Herausgeberteams entschieden.

12.3

Die Zusammensetzung des Herausgeberteams kann gemäß dem nachfolgenden Verfahren geändert werden:

- (i.) Das Herausgeberteam macht Vorschläge hinsichtlich (a) dem Editor in Chief, (b) den assoziierten Herausgebern („Associate Editors“), (c) bisherigen Mitgliedern, die aus dem Team ausgeschlossen werden sollen.
- (l.) Solche Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

12.4

Der Editor in Chief berichtet betreffend alle wichtigen Angelegenheiten des JSO (bspw. Themen im Zusammenhang mit der Beziehung zum Verleger [„*Publisher*“] oder den Vertrag oder andere finanziell wesentlichen Dinge) direkt an den Vorstand.

12.5

Der Editor in Chief hat die folgenden Aufgaben oder Verantwortlichkeiten:

- (i.) die Überwachung des allgemeinen Managements, der wichtigsten Forschungslinien und des öffentlichen Profils des JSO;
- (li.) die Aufsicht über den Editorial Manager bei dessen täglichem Management des JSO;
- (lii.) über Routineangelegenheiten zu entscheiden wie etwa die Bestimmung von geeigneten Gutachtern für eingesandte Artikel oder über die Publikation von Artikeln;
- (liii.) in Zusammenarbeit mit dem Herausgeberteam die Präsentation eines Berichts auf der Ordentlichen Generalversammlung über die vergangenen und zukünftigen Aktivitäten und die finanziellen Angelegenheiten des JSO;

- (liv.) die Entscheidung von allen Angelegenheiten (a) im Falle von Konflikten oder abweichenden Meinungen zwischen dem Editor in Chief und den anderen Mitgliedern des Herausgeberteams oder die (b) von besonderer Bedeutung für das JSO; oder die (c) kritisch für die Integrität des JSO sind.

12.6

Die Mitglieder des Herausgeberteams neben dem Editor in Chief übernehmen, im Allgemeinen, die folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- (i.) die Übernahme spezieller Aufgaben oder Verantwortungen, die sich aus der speziellen Struktur und Zusammensetzung des Herausgeberteams ergeben (bspw. abhängig von der entsprechenden Fachkenntnissen seiner Mitglieder);
- (lv.) die Überwachung bestimmter Bereiche des Betriebs oder des Managements des JSO;
- (lvi.) die Überwachung bestimmter Forschungslinien oder des öffentlichen Profils des JSO;
- (lvii.) die Teilnahme an regelmäßigen Entscheidungen einschließlich der Entscheidungen über Gutachter oder über die Publikation von Einsendungen.

12.7

Der Vorstand bestellt, in Zusammenarbeit mit dem Editor in Chief, das Editorial Board des JSO. Das Editorial Board stellt (a) den primären Pool an Gutachtern für JSO dar und dient (b) als hauptsächliche Quelle von Vorschlägen betreffend Strategie und Verbesserungen des JSO.

12.8

Der Vorstand wird nicht mit dem Tagesgeschäft von JSO befasst sein. Die Rolle des Vorstands beschränkt sich auf die strategische Aufsicht des JSO und auf die Sicherstellung, dass das JSO die in diesen Statuten festgehaltenen Ziele von ISOS unterstützt.

13. Rechnungsprüfer

13.1

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist nicht notwendig, dass die Rechnungsprüfer Mitglieder des Vereins sind.

13.2

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf (i) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und in Hinblick auf (ii) die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Wochen ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für ein Rechnungsjahr zu prüfen (die "Prüfung").

13.3

Auf Basis dieser Prüfung (Absatz 13.2) haben die Rechnungsprüfer einen Prüfungsbericht zu erstellen, der die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel bestätigt oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzeigt. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. In den Jahren, in denen eine ordentliche Generalversammlung stattfindet, haben die Rechnungsprüfer auch die

Generalversammlung von ihrer Prüfung zu informieren.

13.4

Diese Prüfung ist für jedes Rechnungsjahr durchzuführen.

13.5

Das Rechnungsjahr ist die Periode vom 01. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

14.Schiedsgericht

14.1

Ein Schiedsgericht soll über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheiden (ein "Streit"). Ein einzelnes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern des Vereins, die sich selbst als eine einzige Interessensgruppe in einem (potenziellen) Streit betrachten, stellt eine Streitpartei dar (die "Streitpartei").

14.2

Jede Streitpartei eines (potenziellen) Streits kann an deren beteiligten oder betroffenen Streitparteien dieses Streits durch schriftliche Mitteilung an die anderen (beteiligten oder betroffenen) Streitparteien und an den Vorstand, mitteilen, dass sie entsprechend den Bestimmungen dieses § 14 zur Streitschlichtung vorgehen möchte, einschließlich der Natur des Streits und aller Klagepunkte im Zusammenhang mit dem Streit.

14.3

Für jeden nach Absatz 14.2 erklärten Streit nominieren jede Streitpartei und der Vorstand binnen vier Wochen nach Streiterklärung gem. Absatz 14.2 ein Schiedsgericht entsprechend den nachstehenden Regeln:

- (lviii.) Jede Streitpartei nominiert ein individuelles Mitglied des Schiedsgericht, das nicht bereits von einer anderen Streitpartei nominiert worden ist;
- (lix.) Der Vorstands nominiert ein zusätzliches individuelles Mitglied des Schiedsgerichts;
- (lx.) Für den Fall, dass eine Streitpartei kein entsprechendes Mitglied des Schiedsgerichts nominiert (die "säumige Streitpartei"), kann der Vorstand auf Antrag einer anderen Streitpartei ein Ersatzmitglied für die säumige Streitpartei ernennen;
- (lxi.) Für den Fall, dass der Vorstand das ihm zustehende Mitglied des Schiedsgerichts nicht nominiert, sollen die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts mit ihren Aktivitäten fortfahren.

14.4

Das nach Absatz 14.3 bestellte Schiedsgericht bestimmt mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

14.5

Sitzungen des Schiedsgerichtes werden vom Vorsitzenden einberufen undgeleitet und haben persönlich zu erfolgen.

14.6

Bei Sitzungen des Schiedsgerichts ist eine Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts zur Fassung gültiger Beschlüsse notwendig ("Quorum").

14.7

Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden, unter der Voraussetzung, dass ein Quorum erreicht ist, mit Mehrheit der Stimmen getroffen.

14.8

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind innerhalb des Vereins endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet auf Basis der Grundsätze von Treu und Glauben und gewährt allen Streitparteien die Möglichkeit, Gehört zu werden.

15. Auflösung des Vereins

15.1

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

15.2

Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch über den Transfer allenfalls vorhanden Vereinsvermögens oder Güter des Vereins zu entscheiden.

15.3

Im Falle der Auflösung des Vereins oder eines Wegfalls der begünstigten Zwecke darf das Vermögen des Vereins ausschließlich einer anderen gemeinnützigen Organisation gem. § 34 ff BAO übertragen werden.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1

Einnahmen, Überschüsse oder sonstige im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins erzielte Gewinne dürfen ausschließlich und unmittelbar für die Verfolgung der Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

16.2

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder alleine keine sonstigen Vorteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins. Weiters darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

16.3

Als Geschäftsordnung für alle Sitzungen von Organen oder Gruppen des Vereins, im Speziellen Sitzungen der Generalversammlungen, des Vorstands und des Schiedsgerichtes, gelten *Robert's Rules of Order* in ihrer letzte Version ausgenommen

die Fälle, in denen das Vereinsgesetz (VerG 2002), die Bundesabgabenordnung (BAO), diese Statuten oder andere anzuwendende Bestimmungen zur Geschäftsordnung dieser Organe oder Gruppen, sofern existent, anderes anordnen und nicht im Widerspruch zu einem der vorgenannten Bestimmungen stehen.

16.4

Über alle Fragen hinsichtlich der Interpretation dieser Statuten oder Konformität anderer sich auf die Geschäftsführung beziehenden Dokumente des Vereins entscheidet der Vorstand.

16.5

Allenfalls vorhandene Übersetzungen dieser Statuten in andere Sprachen (bspw. in das Englische) sind nicht bindend, können aber, sofern vom Vorstand autorisiert, zur Interpretation herangezogen werden.